

„Ehre deinen Vater und deine Mutter“:

Was schulden wir unseren Eltern?

Von Monika Bobbert

„Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie es dir der Herr, dein Gott zur Pflicht gemacht hat, damit du lange lebst, und es dir gut geht in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt.“ (Dtn 5, 16; ähnlich Ex 20, 12.)

„Du sollst deine Eltern ehren, das steht schon in der Bibel!“ Wer von uns ist nicht schon einmal mit diesem Hinweis zur Ordnung gerufen worden – in pubertären Sturm- und Drangzeiten, als sich die Eltern nicht mehr anders zu helfen wussten; oder als ein hochbetagter Elternteil weiterhin zu Hause gepflegt werden wollte, obwohl dies den Kindern nicht möglich erschien. Zum „schlechten Gewissen“ angeregt stellt sich für uns vielleicht die Frage: Was beinhaltet das Ehren der Eltern eigentlich?

1 Zum Elterngesetz im Dekalog

1.1 Gottesgebote und soziale Gebote

Das Elterngesetz des Dekalogs richtet sich an das Volk Israel, das JHWH aus Ägypten herausgeführt hat. Das Elterngesetz – eingebunden in die Gottesgebote – zählt zu den sozialen Geboten, die das menschliche Zusammenleben regeln. Die Charakterisierung des Landes bzw. Ackerbodens als von Gott gegeben signalisiert eine weite Perspektive: nicht nur der Einzelne und seine Familie sondern das Volk Israel sind Adressaten des Elterngesetzes. Drei Spuren der Interpretation bieten sich hier an:

1.2 Drei Spuren der Interpretation des Ehrens

Eine erste Spur will Eltern durch aktives Tun so geehrt wissen, dass dies ihrem „Amt“ als Familienoberhaupt bzw. modern gesprochen ihrer Rolle als Eltern entspricht. In der patriarchalen Gesellschaft richtete sich das Elterngesetz in erster Linie an israelitische Männer, um so den gemeinschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Eine lange Lebensdauer wird den Söhnen verheißen, wenn sie sich in die vorausgehende und nachfolgende Generation einordnen.

Eine zweite Spur hebt hervor, dass die Eltern für Lebenskraft und Lebensschutz – auch der folgenden Generationen – stehen. Im Familienverbund werden religiöse und profane Erfahrungsbestände weitergegeben. Das Elterngesetz ist für das Einüben moralischer und rechtlicher Pflichten von Menschen untereinander und für ihr Verhältnis zu Gott bedeutsam.



Dr. Monika Bobbert ist seit 2016 Professorin für Moralthologie und Leiterin des Seminars für Moralthologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der WWU

Eine dritte Spur verweist auf die Notwendigkeit der Absicherung im Alter. In vielen Schriftquellen des Alten Orients ist der Begriff „Ehrfurcht erweisen“ mit der ökonomischen Versorgung der alt gewordenen Eltern verbunden. Es liegt nahe, dass auch

das biblische Elterngebot, da es keine andere Form der Altersversorgung gab, diese Pflicht umfasste.

2 Selbstverständnis einer christlichen Ethik

Eine christliche Ethik muss ebenso wie eine philosophische Ethik normative Fragen „autonom“ klären: Was aus ethischer Sicht richtig und gerecht ist, lässt sich nicht am geltenden oder historischen Ethos ablesen. Moralische Überzeugungen als Gegenstand ethischer Reflexion sind mit vernünftigen, allgemein nachvollziehbaren Gründen auszuweisen, wenn es um ethisch-normative Fragen geht. Demgegenüber haben Antworten auf Fragen des guten Lebens lediglich partikularen Charakter.

Eine christliche Ethik kann die exegetische Forschung auf zwischenmenschliche und gesellschaftliche Dimensionen von Bedürftigkeit, Fremdbestimmung und Ungerechtigkeit hin befragen und damit für ethische Fragen sensibilisieren. Sie kann aber auch die dem Dekalog zugrundeliegenden patriarchalen Strukturen kritisieren. Aus ethisch-systematischer Sicht ist immer dann, wenn sich die Ethik mit dem Ethos der Bibel befasst, zu reflektieren, ob die Anknüpfungen sich auf der Ebene einer Ethik des gelingenden Lebens bewegen und damit Erfahrungs- und Empfehlungscharakter haben oder ob im Ethos der Bibel Normen und Urteile mit normativem Anspruch enthalten sind, die zusätzlich zur rückblickenden Beschreibung und Deutung einer gut begründeten Bestätigung oder Kritik bedürfen. Inwiefern das biblische Ethos des Elterngebots tragfähige Sollensforderungen enthält oder lediglich

anregende Lebenseinsichten bietet, ist jeweils im Einzelnen zu klären. Im Folgenden soll als aktuelle Frage herausgegriffen werden:

3 Was schulden erwachsene Kinder ihren Eltern?

3.1 Pflege- und Beziehungsfragen im Sozialstaat

Es würde zu weit führen, den oben referierten exegetischen Befund im Einzelnen mit unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsform, dem Wohlstand westlicher Industriegesellschaften, einer hohen Mobilität im Arbeitsleben und einer durch die Kleinfamilie geprägten Generationenfolge sowie einer gewissen Gleichberechtigung von Frauen zu vergleichen. Mehr Unähnlichkeiten als Ähnlichkeiten sind zu verzeichnen. Gleichwohl enthält das Elterngebot einen ethisch-normativen Kern, der zu Recht Geltung beansprucht. Der Ansatz des Moralphilosophen Alan Gewirth kann zeigen, welche Spuren des Elterngebots auf der ethisch-normativen Ebene angesiedelt sind und sich rechtfertigen lassen: Er legt schlüssig dar, dass jeder Mensch Anspruch auf allgemein notwendige Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit, so etwa physische und psychische Integrität, psychisches Gleichgewicht und Selbstachtung hat. Kinder dürfen diese Rechte ihrer Eltern also nicht verletzen. Neben Abwehrrechten haben Eltern – wie alle Menschen – grundlegende Anspruchsrechte auf Unterstützung im Fall von Unfall, Krankheit oder Gebrechlichkeit. Um für jeden Menschen einer Gesellschaft zuverlässig Hilfe garantieren zu können, sind Institutionen, in diesem Fall der Kranken- und Altenversorgung, geschuldet.

In Deutschland sind grundlegende Abwehr- und Anspruchsrechte durch die Verfassung und sozialstaatliche Institutionen garantiert. Familienangehörige werden im Rahmen der Zumutbarkeit an den Kosten beteiligt. In Deutschland ist also ein zentrales ethisch-normatives Problem alternder Eltern gelöst.

Davon abgesehen stellt sich heute noch die weitere Frage: Schulden erwachsene Kinder ihren Eltern „Beziehung“? Erfordert das „Ehren“, dass Kinder mit ihren Eltern Kontakt pflegen oder sie im Pflegefall selbst versorgen statt dies an Dienstleister abzugeben?

Obwohl Frauen heute in der Mehrzahl berufstätig sind, übernehmen sie faktisch zu zwei Dritteln die Pflege- und Beziehungsarbeit, wenn Eltern gebrechlich werden. Vor allem Frauen sind es also, die ein „schlechtes“ Gewissen haben, sich schuldig fühlen, weil sie zu Hause noch nicht genug geben oder die Eltern im Heim versorgt werden. Angesichts sozialisationsbedingter Erwartungen und Rollenmuster können rationale Überlegungen hier unter Umständen als Korrektiv dienen.

3.2 Besondere Pflichten gegenüber den Eltern?

Die Philosophin Barbara Bleisch kommt über eine analytische Vorgehensweise zu dem Schluss, dass erwachsene Kinder ihren Eltern gegenüber keine besonderen Pflichten haben. Allerdings startet sie normativ voraussetzungsreich, indem sie einen Sozialstaat impliziert.

Bleisch beleuchtet die physische und psychische Verletzbarkeit von Eltern und ihren

Kindern. In familiären Nahbeziehungen gebe es projekt-, identitäts- und intimitätsbasierte Verletzlichkeiten. Projektbasierte Verletzlichkeit entstehe durch eine gemeinsame Praxis und durch Pläne für die Zukunft. Bei Nicht-Einhaltung komme Unsicherheit auf, Erwartungen würden enttäuscht. Identitätsbasierte Verletzlichkeit entstehe, weil man Teil der Biografie des Gegenübers werde. Intimitätsbasierte Verletzlichkeit entstehe, weil man viel voneinander wisse, sich daher gegenseitig besser helfen könne, dem anderen zugleich aber ausgeliefert sei.

In Bezug auf alle diese Aspekte würden beide Seiten im Laufe ihrer gemeinsam verbrachten Lebenszeit verletzbarer, doch bestehe eine Asymmetrie zu Lasten der Kinder: Die Eltern geben die Projekte vor. Anders die Kinder: Sie wachsen in die elterlichen Projekte hinein. Eltern formen die Identität ihrer Kinder maßgeblich, können Konformitätsdruck ausüben und Intimitätsgrenzen vorgeben. Angesichts der grundlegenden Asymmetrie wäre es nach Bleisch unplausibel, dass Kinder, die ihre Eltern nicht frei und bewusst wählen konnten, besondere Pflichten gegenüber ihren Eltern haben. Auf der moralisch-normativen Ebene verneint Bleisch also, dass erwachsene Kinder ihren Eltern in psychischen Beziehungskategorien Unterstützung schulden. In Gerechtigkeitskategorien heißt dies, dass es keinen Grund gibt, die eigenen Eltern aus ethisch-normativen Gründen zu bevorzugen.

4 Das Elterngesetz heute: Notwendigkeit einer sozial-ethischen Perspektive

Die demographische Entwicklung führt zu Problemen in der

familiären und institutionellen Versorgung alternder Menschen. So geraten zunehmend physische und psychische Übergriffe gegen pflegebedürftige Menschen und mangelhafte Versorgungszustände in den Blick. Ergänzend zu Bleisch sei nochmals hervorgehoben: Zwischen Eltern und Kindern gelten alle grundlegenden moralischen Rechte und Pflichten, die auch gegenüber anderen Menschen gelten.

Gemeinsam ist Eltern und Kindern damals und heute eine unauswechselbare und letztlich unkündbare Beziehung, die besondere Chancen und Risiken birgt. Abgesehen von rechtlichen Unterhalts- und Erbregelungen sind Fürsorge- und Beziehungs-Handlungen im engeren Sinne jedoch auf der Ebene des guten Lebens angesiedelt. Nun sind Familien in der Regel bedeutsam für das Gelingen des Lebens, da Menschen nicht nur in diesen Beziehungen leben, sondern sie auch „sind“. Töchter oder Söhne, die ihrem Bild eines „guten Kindes“ und einer „unbedingten“ Annahme nachkommen wollen, werden ihre Eltern in vielerlei Hinsicht umsorgen und guten Kontakt pflegen wollen.

Das plausible Fazit Bleichs vermag Töchtern vielleicht zu mehr innerer Freiheit und zu einem weniger schlechten Gewissen verhelfen, indem sie einen kategorischen Verpflichtungsgrad verneint und Beziehungsansprüche auf die Ebene des guten Lebens verweist. Doch es ist auch für das gesellschaftliche Zusammenleben relevant, welche Vorstellungen von Familie, Elternschaft und Kindsein kultiviert werden.

Tritt man einen Schritt zurück, so zeigt sich ein sozialet-

hesches Problem: Faktisch besteht die Notwendigkeit, dass Söhne mehr Beziehungs- und Pflegearbeit übernehmen. Sie könnten sich verstärkt darin üben, die Töchter bzw. Schwestern zu entlasten. Das Gelingen von mehr „Gleichstellung“ auf dieser Ebene hängt aber wie so oft dann wieder von sozialetisch-normativen Maßnahmen ab: Nur dann, wenn bei Berufstätigkeit und Entlohnung Chancengleichheit und möglichst auch faktische Gleichheit herrschen, haben Söhne die äußere Freiheit, sich der Pflege ihrer Eltern zu widmen.

Projekte

Klausurwoche „Wohlergehen von Tieren“

„Wohlergehen von Tieren – ethische, wissenschaftstheoretische und biologische Perspektiven“ – unter diesem Titel fand vom 25. bis 29. März 2019 im Haus Mariengrund in Münster eine vom Centrum für Bioethik (CfB), dem Institut für Neuro- und Verhaltensbiologie und dem Zentrum für Wissenschaftstheorie ausgerichtete und organisierte interdisziplinäre Klausurwoche statt. Gefördert wurde die Klausurwoche vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).

Die Klausurwoche bot 15 Nachwuchswissenschaftler*innen aus unterschiedlichen Disziplinen (von der Verhaltensbiologie über die Agrarwissenschaft bis zur Philosophie) die Gelegenheit, ihre Arbeiten im Bereich *Animal Welfare* vorzustellen und mit ausgewiesenen Expert*innen zu diskutieren. Zu den eingeladenen Expert*innen gehörte Prof. Dr. Peter Sandoe

(Kopenhagen), der sich in seinen Arbeiten um eine interdisziplinäre Verknüpfung naturwissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher und philosophischer Perspektiven bemüht und in seinem Vortrag im Rahmen der Klausurwoche insbesondere die Geschichte der Tierwohlforschung thematisierte.

Prof. Dr. Markus Wild (Basel) stellte den von ihm entwickelten Ansatz eines „animal mainstreaming“ zur Diskussion. Prof. Dr. Edna Hillman (Berlin) machte in ihrem Vortrag auf eine Reihe von methodischen und auch praktischen Problemen aufmerksam, denen sich die Tierwohlforschung gegenüberübersieht.



Bei einem Besuch im Allwetterzoo Münster gewährte Dr. Dirk Wewers, einer der Kuratoren des Zoos, einen Einblick in die vielfältigen Bemühungen des Zoos, das Wohl der Zootiere zu erhalten und nach Möglichkeit zu fördern, und stellte sich den – teilweise auch kritischen – Nachfragen der Klausurwochen-Teilnehmer*innen.

Kontrovers zu ging es auch bei einer öffentlichen Podiumsdiskussion im Rahmen der Klausurwoche zum Thema „Tierwohl in der Landwirtschaft“. Rund 100 Gäste diskutierten in der Studiobühne der WWU mit der Vorsitzenden des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes Susanne Schulze-Bockeloh (Münster), der Philosophin und Autorin Dr.

Friederike Schmitz (Berlin) und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim BMEL (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft) Prof. Harald Grethe (Berlin) über den Status quo und die Zukunft der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung.

Insgesamt konnten so von allen Beteiligten neue, wertvolle Perspektiven auf ihr eigenes Forschungsfeld gewonnen werden und ein echter Austausch mit anderen Forscher*innen und ihren Zugängen stattfinden.

Die Zusammenführung der unterschiedlichen disziplinären Zugänge, die Thematisierung der verschiedenen praktischen Kontexte und nicht zuletzt der intensive Austausch wurden von den Teilnehmer*innen am Ende der Klausurwoche durchweg als Bereicherung für die eigene wissenschaftliche Arbeit wahrgenommen.

Nachrichten

Der „vernünftige Grund“ im Tierschutzgesetz

Welche Gründe rechtfertigen die Tötung eines Tieres? Das deutsche Tierschutzgesetz stellt die Nutzung von Tieren (in vielen Fällen) unter einen Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalt und erlaubt die Tötung von Wirbeltieren nur in solchen Fällen, in denen ein „vernünftiger Grund“ vorliegt. Bei dem Terminus „vernünftiger Grund“ handelt es sich um einen sog. unbestimmten Rechtsbegriff. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe bringt einerseits die Notwendigkeit der Auslegung gesetzlicher Begriffsbestimmungen mit sich und führt

damit zu – unter Umständen erheblichen – Auslegungsschwierigkeiten. Andererseits eröffnet sie der Rechtsprechung die Möglichkeit, auf sich wandelnde oder fortentwickelnde Gerechtigkeits- und Billigkeitsvorstellungen der Gesellschaft zu reagieren.

Dieses Spannungsverhältnis von Interpretationsbedürftigkeit und Interpretationsoffenheit etwas genauer auszuleuchten war das Ziel einer Veranstaltung, die das Centrum für Bioethik gemeinsam mit der Rektorskommission für tierexperimentelle Forschung im Dezember 2018 durchgeführt hat. Rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den unterschiedlichsten Bereichen (Wissenschaft, Regulierungsbehörden, organisierter Tierschutz) diskutierten einen ganzen Tag lang über die Frage, wie die rechtlichen Vorgaben zum Thema Tierversuch zu verstehen sind. Die Vortragenden waren Prof. Dr. Rainer Nobiling vom Institut für Physiologie und Pathophysiologie des Universitätsklinikums in Heidelberg, der Leiter der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes Roman Kolar, Dr. Christoph Maisack, Büro der Landesbeauftragten für Tierschutz Hessen, sowie die Philosophin Prof. Dr. Ursula Wolf von der Universität Mannheim.

Ein „vernünftiger Grund“, soweit herrschte Einigkeit unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Tagung, ist ein rechtfertigender Grund. Dies schließt zwar eine Reihe von Motiven wie Mutwille, Laune oder bloße Bequemlichkeit, die zur Tötung eines Tieres führen können, als rechtlich anerkenntswerte Gründe aus. Die Frage, welche Gründe die Tötung eines Tieres im Zusammen-

hang tierversuchsbasierter Forschung rechtfertigen, ist damit aber noch nicht beantwortet. Vielmehr fangen die Probleme, wie Ursula Wolf in ihrem Vortrag hervorgehoben hat, damit erst an. Denn die Klauseln, die das Tierschutzgesetz formuliert, seien „konfus und in der Auslegung strittig“, was sich nicht zuletzt auch am Terminus des „vernünftigen Grundes“ zeige: Einerseits sei klar, dass der „vernünftige Grund“ des Tierschutz-Gesetzes kein moralischer Grund sein müsse. Das Tierschutz-Gesetz sieht auch das menschliche Interesse an der Nutzung von Tieren als berechtigten Zweck an. Andererseits aber sei schwer nachvollziehbar, wie ein ethisch motivierter Tierschutz damit vereinbar sein sollte, dass das Wohl von Tieren menschlichen Interessen geopfert werden darf. Schließlich sei es doch gerade die Funktion der Moral, das Eigeninteresse so weit einzuschränken, dass „alle in den elementaren Bereichen ihres Wohls vor Übergriffen durch andere geschützt“ sind.

Auch Christoph Maisack zeigte in seinen Ausführungen anhand zahlreicher Beispiele auf, dass der Terminus des vernünftigen Grundes in der Rechtsprechung unterschiedlich und zum Teil widersprüchlich ausgelegt wird. Der „vernünftige Grund“ bestimmt seiner Auffassung nach die Grenze, „bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertvorstellungen und ihres sittlich-moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen von Lebensbedürfnissen und Schutzanliegen von Tieren zu akzeptieren.“ Ob es sich bei einem Grund um einen „vernünftigen Grund“ handelt, hängt für ihn deshalb zunächst davon ab, ob mit der Tiertötung ein legitimer Zweck verfolgt wird. Dann aber auch davon, ob

die Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, also „Geeignetheit“, „Erforderlichkeit“ und „Verhältnismäßigkeit i.e.S.“ gewahrt seien. Die Tötung des Tiers müsse also nicht nur ein geeignetes und erforderliches Mittel sein, um den gewünschten Zweck zu erreichen; zudem müsse der von der Tötungshandlung ausgehende Nutzen den angerichteten Schaden überwiegen.

Die Veranstaltung ist der Auftakt für die eigene Auseinandersetzung mit dem „vernünftigen Grund“ im Tierschutzgesetz, die sich die Rektorkommission vorgenommen hat. Auf das Ergebnis der Beratungen der Kommission darf man gespannt sein.

Lehre

Das Centrum für Bioethik bietet seit vielen Jahren verschiedene Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der praktischen Philosophie/Bioethik an.

So gibt es in jedem Semester zwei Seminare in den Allgemeinen Studien der WWU, die Student*innen aller Fachbereiche (auch der Medizinischen Fakultät) offen stehen und die sich mit aktuellen Bio- bzw. Medizinethischen Fragestellungen beschäftigen.

Darüber hinaus wird im Studiengang Experimentelle Medizin jeweils ein Seminar mit ethischen Fragestellungen zu verschiedenen Forschungsrelevanten Themen angeboten.

Zusätzlich ist das CfB an der Ringvorlesung Bioethik im Fachbereich Biologie beteiligt und bietet jedes zweite Semester in der Graduate school of evolution and disease (EvoPAD) eine Seminarveranstaltung zu ethischen Aspekten im Zusammenhang von Forschung an.

Themen

Schwangerschaftsabbruch: Aktuelle Auseinandersetzungen

Jahrestagung des Centrums für Bioethik am 28. Juni 2019

Nach Jahren relativer Ruhe ist in den letzten Monaten wieder neue Bewegung in die Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch und die Regelungen des Paragraphen 219 StGB gekommen. § 219a verbietet die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch.

Ärztinnen und Ärzten dürfen zwar darauf hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen; für Informationen über die Methoden müssen sie aber an die zuständigen Behörden und Beratungsstellen verweisen. Was bedeutet das Werbeverbot in der Praxis für Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, und für Frauen, die sich über die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs informieren wollen? Auch vor dem Hintergrund, dass in Deutschland immer weniger Ärztinnen und Ärzte und Krankenhäuser Schwangerschaftsabbrüche durchführen? Und jungen Ärztinnen und Ärzten offenbar häufig das nötige Knowhow fehlt? Wird der Schwangerschaftsabbruch wieder zu einem Tabu-Thema?

Über diese und weitere Fragen diskutieren im Rahmen der Jahrestagung 2019 des Centrums für Bioethik der WWU die Rechtswissenschaftlerin Prof. Dr. Monika Frommel (Kiel) und die Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe Dr. Kerstin Hammer (Universitätsklinikum Münster).

Politische Philosophie der Tierrechte

Vortrag von Bernd Ladwig
UNESCO-Welttag der Philosophie, 20.11.2019

Die politische Philosophie ging lange wie selbstverständlich davon aus, dass nur Menschen politisch handeln, einen Bürgerstatus besitzen und Ansprüche der Gerechtigkeit erheben können. Doch dieser dreifache Anthropozentrismus gilt nicht mehr unangefochten.

Der kleinste gemeinsame Nenner der Kritikerinnen und Kritiker ist die Aufwertung des Tierwohls zu einer Angelegenheit von öffentlicher Bedeutung. Manche Philosophen treten außerdem dafür ein, zumindest gezähmte und gezüchtete Tiere als gleichberechtigte Mitglieder in unsere Gemeinwesen einzubeziehen.

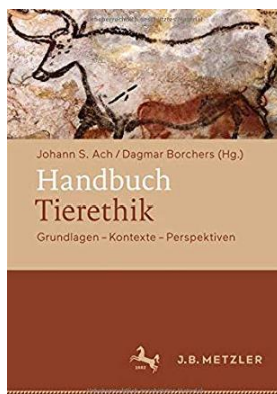
Noch weiter geht der Vorschlag, Tiere als politische Akteure anzuerkennen, die aktiv an der Ausgestaltung unserer – und ihrer – Gemeinwesen mitwirken. Im Vortrag wird für eine politische Philosophie plädiert, die Tierrechte und tierliche Mitgliedschaft als Gebote politischer Legitimität begreift, ohne darum aber nichtmenschliche Tiere zu vermenschlichen.

Veranstalter ist – wie immer – das Centrum für Bioethik, Kooperationspartner sind in diesem Jahr die Volkshochschule Münster VHS, das Philosophische Seminar sowie das Zentrum für Wissenschaftstheorie (ZfW) der Universität Münster.

Literatur

Johann S. Ach / Dagmar Borchers (Hrsg.): Handbuch Tierethik – Grundlagen

Kontexte Perspektiven. J.B. Metzler 2018



Termine

■ 28. Juni 2019

CfB-Jahrestagung

Schwangerschaftsabbruch - Aktuelle Auseinandersetzungen

Prof. Dr. Monika Frommel
(Rechtswissenschaftlerin, Kiel)

Dr. Kerstin Hammer
(Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, Universitätsklinikum Münster)

Freitag, 15-18 Uhr, Hörsaal Ba-
destr. 9, 48149 Münster

■ Wintersemester 2019/2020

Ringvorlesung in Kooperation
mit dem Zentrum für Wissen-
schaftstheorie der WWU

Maschinenethik

10.10.19: Klaus Mainzer
„Künstliche Intelligenz – Wann
übernehmen die Maschinen?“

24.10.19: Jürgen Altmann
„Autonome Kampfroboter -
ethische und politische Her-
ausforderung“

7.11.19: Michael Hauskeller
„Die Herausforderung des
Transhumanismus“

12.12.19: Susanne Beck
„Die Diffusion rechtlicher Ver-
antwortung durch Lernende
Systeme“

9.1.20: Oliver Bendel
„Pflege- und Therapieroboter
aus ethischer Sicht“

23.1.20: Armin Grunwald
„Digitalisierung als Schicksal?
Plädoyer für eine Rückeroberung
von Gestaltungsoptionen“

Donnerstag, 18 Uhr, Hörsaal
JO1, Johannisstr. 4, 48143
Münster

■ 21. November 2019

UNESCO-Welttag der
Philosophie

Politische Philosophie der Tierrechte

Vortrag:
Prof. Dr. Bernd Ladwig
(Professor für politische Theorie
und Philosophie, Freie Uni-
versität Berlin)

Donnerstag, 18 Uhr, Hörsaal
JO1, Johannisstr. 4, 48143
Münster

In Kooperation mit der Volks-
hochschule Münster (VHS),
dem Philosophischen Seminar
und dem Zentrum für Wissen-
schaftstheorie der WWU

Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Homepage:

www.uni-muenster.de/bio-ethik

Bitte beachten Sie auch
unsere E-Mail-Adresse:

cfb@uni-muenster.de

Red.: Dr. Beate Lüttenberg,
M.A.E.